

Strengere Bestrafung der Preistreiber.

Die wirksame Bestrafung der Preistreiber ist noch immer mehr Programm als Tatsache und deshalb veröffentlichen wir die uns zugekommene Zuschrift eines Richters im Ruhestand, der als Festbesoldeter die Wirkungen des Preiswuchers ebenso wie seine Leidensgenossen zu fühlen bekommt. Die Zuschrift enthält Anregungen und Vorschläge, die Beachtung verdienen.

Der allgemein empfundene Uebelstand der zu milden Bestrafung der Preistreiber — gemeint sind die „größeren“ Preistreiber und Kettenhändler, deren Heranziehung zur Verantwortung strafpolitisch wichtig ist — liegt nebst den von einem Wiener Strafrichter vor kurzem hervorgehobenen Uebelständen in der mangelnden Zentralisierung dieses Strafgeschäftsgebietes bei einem besonderen Gericht und in vielen Fällen an dem Mangel geeigneter objektiver Sachverständiger (nämlich sogenannter „beamteter“ Sachverständiger an Stelle von Berufsgenossen des Unschuldigten), auch an zuviel Doktrinarismus und Mangel an Kasuistik (Einzelfestsetzung) in der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 261, über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen. Das Wort „unentbehrlich“ sollte ausgeschaltet werden und rücksichtlich der Werkverträge über die Herstellung und Ausbesserung solcher Gegenstände wären sachgemäße, ergänzende Bestimmungen zur Hintanhaltung von Preiswuchern auch auf diesem Gebiet festzusetzen. Die außerordentlichen Verhältnisse, für welche dieses Gesetz geschaffen wurde, sollen auch das Abgehen von den wissenschaftlichen Grundsätzen, nach welchen in normalen Zeiten Gesetze verfaßt zu werden pflegen, rechtfertigen. Hier wäre durch eine einfache und eindrucksvolle Sprache und durch Einzelbestimmungen, was den Tatbestand und die Bestrafung der Gesetzübertretungen anlangt, den oben angeführten Mängeln der Gesetzgebung abzuhelfen. An Stelle des für Übertretungen (im technischen Sinne) angedrohten einfachen

Arrests sollte für alle Fälle strenger und verschärfter Arrest treten, um auch dem Uebertretungsrichter die Möglichkeit zu geben, das „Abtun“ der Strafe durch Anhängung von Strafverschärfungen (Fasten, hartes Lager, schwerere Arbeitsleistung im Gefängnis, Einzelhaft) wirksamer zu gestalten. Der gerügte Doktrinarismus in dem in Rede stehenden Gesetzgebungsakt besteht auch darin, daß für eine Abänderung der Grundsätze des materiellen Strafrechts (vom 27. Mai 1852) über das Ausmessen der Strafe, die Strafart, die Strafverschärfungen, die Strafmilderung und Strafumwandlung nicht vorgesorgt wurde, der Strafrichter somit in allen diesen Richtungen an die für die in Rede stehenden Straftaten zu milden Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts gebunden ist. Er ist somit in manchen Straffällen mangels sogenannter tatartiger Erschwerungsumstände an der Verhängung von Strafverschärfungen gehindert, er ist beispielsweise auch an den § 280 b des Strafrechts gebunden, welcher vorschreibt, daß die im Gesetz bestimmte Strafe auch unter das niedrigste Ausmaß abzukürzen ist, wenn durch die Dauer der gesetzlich bestimmten Strafe der Erwerb des Verurteilten oder seiner Familie auch nur in Unordnung geraten könnte. Die Zulässigkeit der Umwandlung der gesetzlich bestimmten Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe (§ 261 St.-G.) sollte ganz aufgehoben oder nur auf ganz bestimmte, einzeln angeführte Fälle beschränkt werden. Die Ehrenstrafen der Verurteilung, wie sie jetzt bereits für die Übertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung und des Betruges bestehen, wären noch bedeutend zu verschärfen, insbesondere auch durch Verlust der Mitgliedschaft an Handelsgesellschaften aller Art, an Erwerbsgenossenschaften, an Körperschaften und Vereinen mit Wohlthätigkeitscharakter; als weitere Strafverschärfung wäre in geeigneten Fällen eine prozentuelle Beschlagnahme des Vermögens des Verurteilten auszusprechen. Auf den Verlust der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit wäre bei rückfälligen Verurteilten obligatorisch zu erkennen, außerdem auf Abschaffung aus dem Orte oder Kronland mit Ausschluß der Heimatsgemeinde. Daneben wäre in allen Fällen die Veröffentlichung der Abstrafung unter Beifügung der Nebenstrafen vom Gericht zu verfügen. An diesem „Pranger für Preistreiber“ wäre es genug.

Zum Schluß noch ein Wort über die subjektive Bedeutung des Strafrichteramtes. Unsere Richter sind zum überwiegenden Teile in den für normale Zeiten maßgebenden Anschauungen der Milde aufgewachsen. Für die Ausübung des Richteramtes in manchen bürgerlichen Rechtsachen, zum Beispiel außerstrittigen Angelegenheiten, mag dies angehen; für die antisozialen Preistreiberereien aber ist das Schlagwort vom „guten Richter“ (nach französischem Vorbild) ganz unzeitgemäß. Es erweist sich mithin als zweckmäßig, zur Ausübung des Strafrichteramtes über Preistreiber nur solche Strafrichter zu bestellen, die darin bereits größere Erfahrung besitzen, und sie in größeren Städten zu einem für diese Zwecke eigens bestellten Gerichte zu vereinigen.